

## 5. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Dürbheim am 27.02.2023 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 23.07.2018 beschlossen:

### § 1

Der § 13 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird wie folgt neu gefasst:

#### § 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Kalendermonat für Unterkünfte mit abgetrennten Wohnungen und einem Baujahr älter als 20 Jahre

gemeindeeigene Wohngebäude	Geschoss	Benutzungsgebühr je m <sup>2</sup> Wohnfläche
Balgheimer Str. 2	Wohnung im EG links	9,66 €/m <sup>2</sup>
	bei Belegung mit 1 Person bei Belegung mit 2 Personen	4,83 €/m <sup>2</sup>
Hauptstraße 23	Wohnung im 1. OG	5,32 €/m <sup>2</sup>
	Wohnung im 2. OG	5,32 €/m <sup>2</sup>
Hauptstraße 13	rechte Wohnung	7,25 €/m <sup>2</sup>
	linke Wohnung	6,41 €/m <sup>2</sup>

Erläuterung zur Berechnung der Benutzungsgebühr:  
Hier wurde der Mietspiegel der Stadt Tuttlingen mit der Geltungsdauer 27.07.2022 - 27.07.2024 mit einem Abschlag von 10% herangezogen.

Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

- (3) Die Benutzungsgebühr sowie die Betriebskostenpauschalen eines von der Gemeinde angemieteten Wohnraums wird im gleichen Verhältnis an den eingewiesenen Nutzer weiterberechnet.
- (4) Sind geeignete Messeinrichtungen vorhanden, können die Betriebskosten nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet werden.

Die Betriebskostenpauschalen betragen:

je Person und Kalendermonat:

- |   |             |
|---|-------------|
| - für Wasserver- und Abwasserentsorgung | 14,90 Euro, |
| - für die Abfallentsorgung              | 5,00 Euro.  |

je m<sup>2</sup> und Kalendermonat:

- |                   |            |
|-------------------|------------|
| - für die Heizung | 0,83 Euro. |
|-------------------|------------|

- (5) Bei der Errechnung der Betriebskostenpauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Pauschale zugrunde gelegt.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Dürbheim, den 27.02.2023

*Heike Burgbacher*  
Bürgermeisterin